



**Kanton Uri**  
**Gemeinde Hospental**

---

# **Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund**

vom 10. Juni 2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kapitel</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1	Grundsatz .....	3
Artikel 2	Parkierungseinschränkung .....	3
Artikel 3	Parkierungsbewilligung .....	3
<b>2. Kapitel</b>	<b>Parkkarte</b> .....	<b>4</b>
Artikel 4	Anzahl Parkkarten .....	4
Artikel 5	Gültigkeitsdauer .....	4
Artikel 6	Gebühr .....	4
<b>3. Kapitel</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>4</b>
Artikel 7	Bezug .....	4
Artikel 8	Erlöschen der Gültigkeit .....	5
Artikel 9	Vollzugsbestimmungen .....	5
<b>4. Kapitel</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Artikel 10	Strafbestimmung .....	5
Artikel 11	Inkrafttreten .....	5

## 1. Kapitel **Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Das dauernde Parkieren von Motorwagen auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Als dauernd gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug länger abgestellt wird, als dies die Signalisation für das Parkieren mit Parkscheibe erlaubt.

<sup>3</sup> Es besteht keinen Anspruch auf eine Parkkarte.

### **Artikel 2 Parkierungseinschränkung**

<sup>1</sup> Auf den vorgesehenen Parkflächen sind die einzelnen Parkfelder markiert.

<sup>2</sup> Das Parkieren auf den Parkflächen ist örtlich eingeschränkt. Das Parkieren ist nur innerhalb der markierten und signalisierten Parkfelder gestattet.

<sup>3</sup> Innerhalb der markierten Parkflächen ist das Abstellen von Fahrzeugen längstens 1 ½ Stunden gratis erlaubt. Inhaber einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, das Fahrzeug dauernd abzustellen.

<sup>4</sup> Spätestens nach Ablauf der eingestellten Parkzeit muss das Fahrzeug vom Parkfeld weggefahren werden. Die weitere Belegung des Parkfeldes durch Nachstellen der Parkscheibe ist nicht gestattet. Ein blosses Verschieben des Motorwagens auf ein anderes, in der Nähe liegendes Parkfeld ist unzulässig.

### **Artikel 3 Parkierungsbewilligung**

<sup>1</sup> Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter erhalten nach Massgabe gemäss diesem Reglement eine Bewilligung, die das dauernde Parkieren in einem Parkkarten-Gebiet erlaubt. Die Bewilligung beschränkt sich auf das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug (Kontrollschild) und auf die Dauer der Gültigkeit.

<sup>2</sup> Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz und einem bestimmtes Parkfeld. Die Parkfelder dürfen nicht reserviert werden.

<sup>3</sup> Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel infolge Bauarbeiten und Schneeräumung, zu beachten.

<sup>4</sup> Das dauernde Parkieren ist nur gestattet, wenn die Parkkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist.

<sup>5</sup> Die erworbene Parkierungsbewilligung begründet auch keine Haftpflicht von Seiten der Gemeinde für zugefügte Beschädigungen des Motorwagens während der Benützung der Parkfelder auf dem öffentlichen Grund.

<sup>6</sup> Die Bewilligung entbindet ebenfalls nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstell- und Einstellplätzen auf privatem Grund, gestützt auf die kommunale Bau- und Zonenordnung und die sonstigen Gesetzesgebungen.

## 2. Kapitel **Parkkarte**

### **Artikel 4 Anzahl Parkkarten**

<sup>1</sup> Die Anzahl der Parkkarten sind beschränkt verfügbar.

<sup>2</sup> Es dürfen maximal  $\frac{2}{3}$  der vorhandenen Parkfelder auf öffentlichem Grund gebührenpflichtige Parkkarten ausgestellt werden.

### **Artikel 5 Gültigkeitsdauer**

<sup>1</sup> Die Parkkarte wird für die Dauer von 12 Monaten erteilt. Die Parkkarten werden jeweils auf den 1. Mai jeden Jahres ausgestellt.

<sup>2</sup> Spätestens jeweils per 31. März (Poststempel) ist eine Parkkarte beim Gemeinderat zu beantragen. Die Voraussetzungen für eine Parkkarte werden gemäss diesem Reglement jedes Jahr neu beurteilt.

### **Artikel 6 Gebühr**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Parkkarte beträgt CHF 600.-/Jahr. Die Höhe der Gebühr basiert auf dem Zürcher Baukostenindex vom 1.4.2011 (101.7 Punkte) und kann jeweils auf den 1. April jeden Jahres angepasst werden.

<sup>2</sup> Eine Parkkarte erhält, wer die Gebühr bezahlt hat. Es gibt keine Rückerstattung der Gebühren.

## 3. Kapitel **Verfahren**

### **Artikel 7 Bezug**

<sup>1</sup> Die Parkkarte wird auf Gesuch hin abgegeben, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement gegeben sind.

<sup>2</sup> Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Berechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.

<sup>3</sup> Den Anträgen für eine Parkkarte wird nach Möglichkeit entsprochen. Priorität haben die Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Hospental. [Bei Nachfrageüberhang erfolgt ein Losentscheid.] \*

*\*Der letzte Satz von Art. 7 Abs. 3 [...] kann gemäss Beschwerdeentscheid Nr. 2014-238 R-300-14 vom 8. April 2014 in dieser Form nicht genehmigt werden. Der Gemeinderat hat im Sinne der Erwägungen des Regierungsrates der Gemeindeversammlung eine Lösung vorzuschlagen.*

**Artikel 8 Erlöschen der Gültigkeit**

Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

**Artikel 9 Vollzugsbestimmungen**

Der Gemeinderat kann den Vollzug an eine von ihm bezeichnete Stelle delegieren.

**4. Kapitel Straf- und Schlussbestimmungen****Artikel 10 Strafbestimmung**

Wer die Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte mit unwahren Angaben nachweist oder die Parkkarte missbräuchlich verwendet, wird mit Haft oder Busse bestraft.

**Artikel 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 10.06.2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement ist im Amtsblatt zu publizieren.

Hospental, 10. Juni 2014

Im Namen des Gemeinderates

Andreas Schmid  
Gemeindepräsident

Martin Jörg  
Gemeindeschreiber